

Erwähnung des „persönlichen“ Geltungsbereiches in § 6 KVG geführt, während § 14, Abs. 1 EAG nur den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich angeführt hatte. Der zeitliche Geltungsbereich blieb auch in § 6 KVG unerwähnt: Die §§ 9, 12 und 13 KVG enthalten dispositive Regeln über die Frage, wie ein Rechtsverhältnis zeitlich gelagert sein muß, um unter die Wirkung des Kollektivvertrages zu fallen.

Die Regelung des räumlichen, persönlichen, fachlichen und zeitlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages ergibt das Kollektivvertragsanwendungsrecht. Dieses ist nicht mit der in § 1 KVG geregelten Frage des Geltungsbereiches des KVG zu verwechseln.

VI. Kollektivvertragsangehörigkeit und Rechtswirkungen des Kollektivvertrages

Nach § 9 KVG, der die Überschrift „Rechtswirkungen des Kollektivvertrages“ trägt, gelten die normativen Bestimmungen eines Kollektivvertrages als Bestandteil der Dienstverträge, die zwischen den kollektivvertragsangehörigen Dienstgebern und Dienstnehmern abgeschlossen werden. Nach österreichischem Recht tritt die normative Wirkung von Kollektivverträgen ein, weil deren Bestimmungen, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, als Bestandteile der Dienstverträge der kollektivvertragsangehörigen Personen gelten. Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages erfließen nicht unmittelbar aus der Kollektivvertragsangehörigkeit, sondern erfassen das Arbeitsverhältnis mittelbar. Daran kann angesichts der klaren Fassung des § 9 KVG („Die Bestimmungen des Kollektivvertrages gelten... als Bestandteil der Dienstverträge“) und der Erläuterungen zur Regierungsvorlage nicht gezweifelt werden²⁶⁾, wenn auch der Text des § 13 KVG eher auf eine unmittelbare Einwirkung des Kollektivvertrages schließen läßt²⁷⁾. Der Ort, an dem die maßgebende Äußerung des Gesetzgebers über die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages gesucht werden muß, ist § 9 KVG.

Nach § 4 TVG dagegen erfließt die Wirkung der Rechtsnormen des Tarifvertrages unmittelbar und zwingend aus der Tarifgebundenheit jener Personen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Es kann daher „nicht die Rede davon sein“, daß die Rechtsnormen „Inhalt der Arbeitsverhältnisse werden, in die Arbeitsverhältnisse eingehen, als vereinbart gelten²⁸⁾“.

Nach der schwedischen Kollektivvertragsrechtslehre binden die normativen Regeln eines Kollektivvertrages „einmal als Bestandteil des Kollektivvertrages nach der Sonderregel des § 2²⁹⁾ und sie binden zum anderen als Bestandteil der Individualabrede nach allgemeinen Rechtsätzen³⁰⁾“. Im schwedischen Recht bestehen also zwei konkurrierende Gründe für das Eintreten der Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages. Diese doppelte Konstruktion widerspricht der Denkökonomie³¹⁾.

Die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages treten regelmäßig nur dann ein, wenn beide Parteien des Dienstvertrages kollektivvertragsangehörig sind. Das geht aus der Fassung des § 9 KVG klar hervor. Auch § 4 TVG fordert Tarifgebundenheit beider Arbeitsvertragsparteien. Ausnahmsweise genügt jedoch sowohl nach KVG wie nach TVG die Kollektivvertragsangehörigkeit einer Vertragspartei: Nach § 10 KVG reicht immer auch die Kollektiv-

vertragsangehörigkeit des Dienstgebers zum Eintreten der Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages hin; nach § 3, Abs. 2 TVG gelten bei Tarifgebundenheit des Arbeitgebers zwar die Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen für alle Arbeitnehmer des Betriebes, die Bestimmungen über den Inhalt von Arbeitsverhältnissen (Inhaltsnormen) und über das Zustandekommen neuer Arbeitsverhältnisse (Abschlußnormen) erlangen dagegen nur bei Tarifgebundenheit beider Vertragspartner Rechtswirkungen.

VII. Die kollektivvertragsangehörigen Personen

A. Kollektivvertragsangehörigkeit kraft Mitgliedschaft

Nach § 6, Z. 1 KVG sind sowohl jene Dienstgeber und Dienstnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Körperschaften waren, kollektivvertragsangehörig, als auch jene, die erst später Mitglieder werden. Dagegen ist es gleichgültig, ob eine einmal nach Abschluß des Kollektivvertrages kollektivvertragsangehörig gewesene Person auch noch im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtswirkungen des Kollektivvertrages kollektivvertragsangehörig ist³²⁾. Näheres siehe unter VIII B.

Im Bereich der Kollektivvertragsangehörigkeit durch Mitgliedschaft kommt dem inneren Verbandsrecht besondere Bedeutung zu. Zunächst hängt von seinen Rechtsätzen ab, ob jemand Mitglied ist oder nicht. Darüber hinaus ist es maßgebend für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Pflicht der Verbandsmitglieder, die Kollektivvertragspartei instand zu setzen, die im Kollektivvertrag übernommenen Pflichten (schuldrechtliche Wirkungen des Kollektivvertrages) zu erfüllen³³⁾.

B. Kollektivvertragsangehörigkeit kraft Betriebsübernahme

Während nach dem TVG die Tarifgebundenheit eines bisher nicht tarifgebundenen Erwerbers eines Unternehmens erst eintritt, wenn dieser Mitglied der Arbeitgebervereinigung wird, und sonst nur die sogenannte Nachwirkung Platz greift, ist nach § 6, Z. 2 KVG jeder Dienstgeber, auf den der Betrieb eines kollektivvertragsangehörigen Dienstgebers übergeht, kollektivvertragsangehörig. Aus dem Wortlaut des § 6 KVG geht zwar nur hervor, daß die Dienstgeber, „auf die der Betrieb eines der in Z. 1 bezeichneten Dienstgeber übergeht“, kollektivvertragsangehörig werden; doch bin ich der Ansicht, daß die Überlegungen, die der Vorschrift des § 6, Z. 2 zugrunde liegen (ratio legis³⁴⁾), eine ausdehnende Auslegung fordern: Auch wer einen Betrieb von einem kraft Betriebsübernahme kollektivvertragsangehörigen Dienstgeber übernimmt, wird kollektivvertragsangehörig. Nur diese ausdehnende Auslegung kann auch verhindern, daß die Vorschrift des § 6, Z. 2 KVG durch die Übernahme des Betriebes durch einen nur kurz tätigen Strohmann umgangen wird.

In der Kollektivvertragsangehörigkeit kraft Betriebsübernahme haben wir das kollektivvertragsrechtliche Gegenstück zu § 1409 ABGB (schuldrechtliche Wirkungen einer Unternehmensübertragung) vor uns³⁵⁾.

Andere Arten der Kollektivvertragsangehörigkeit sind dem österreichischen Recht unbekannt: Die Kollektivvertragsparteien sind — da einzelne Dienstgeber nie kollektivvertragsfähig sind — nie als solche, sondern nur nach § 6, Z. 1 oder 2 (etwa als Dienstgeber ihrer Büroangestell-

²⁶⁾ So das Judikat Nr. 55 und Borkowetz, Betrachtungen zur Kollision von Kollektivverträgen, Das Recht der Arbeit, März 1951, der auch die entscheidende Stelle aus der Erläuterung zur Regierungsvorlage auf S. 14 zitiert. Anderer Ansicht sind die Vertreter der sog. Rechtsnormentheorie, die eine unmittelbare Einwirkung der normativen Bestimmungen eines Kollektivvertrages annehmen.

²⁷⁾ Die Fassung des § 13 KVG führt dazu, daß man — während grundsätzlich der Theorie der mittelbaren Einwirkung zuzustimmen ist — in der Frage der sog. Nachwirkung von Kollektivverträgen vor einem unlöslichen Widerspruch zwischen den §§ 9 und 13 KVG steht. Vgl. Das Recht der Arbeit, August 1952, S. 13 ff.

²⁸⁾ Hueck-Nipperdey, Tarifvertragsgesetz, 1951, S. 110.

²⁹⁾ des Gesetzes vom 22. Juni 1928.

³⁰⁾ Carl Kurtz, a. a. O., S. 515 f.

³¹⁾ Sie wurde mit Recht von Svante Bergström, Kollektivvertragsgesetz, Uppsala, 1948, S. 63 ff. kritisiert.

³²⁾ „Durch Austritt aus einem Verband, Ausschluß, Streichung wegen Beitragsrückstandes während der Laufdauer des Tarifvertrages... kann die Tarifgebundenheit nicht beseitigt werden.“ (Hueck-Nipperdey, Tarifvertragsgesetz, 1951, S. 90.)

³³⁾ Für das österreichische Recht nehmen Gustav Zedek, Verträge zu Lasten Dritter in Kollektivverträgen, UJZ 1951, S. 475 f. und Leitch, Zum Grundsatz der Freiheit des Kollektivvertragsrechtes, UJBl. 1952, S. 56 ff. an, daß eine solche Verpflichtung der Verbandsmitglieder in der Regel nicht gegeben wäre.

³⁴⁾ Innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages soll die dienstrechtliche Kontinuität gewahrt bleiben.

³⁵⁾ Diese Überlegung verdanke ich der an der Universität Wien im Wintersemester 1951/52 von Pd. Wahle gehaltenen Vorlesung über Arbeitsvertragsrecht.